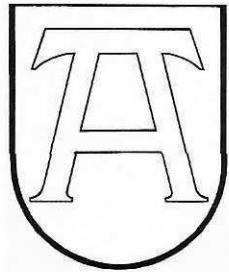


Amtsblatt

Stadt Marsberg



52. Jahrgang

Herausgegeben am 05.01.2026

Nummer: 1

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2026 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung in der Gemarkung Canstein | 6 |
| 3. | Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 14. September 2025 | 9 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das

Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 05.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **61.480.990 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **63.346.050 €**

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **52.160.420 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf **61.021.530 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **11.180.470 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **13.966.010 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **1.741.400 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **171.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.741.400 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.700.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.865.060 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2026 in der Sitzung des Rates vom 05.12.2025 durch eine gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt worden:

- | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) auf | 222 v.H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 673 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 464 v.H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 8

Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

Wertgrenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind. Erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 € je Sachkonto.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 KomHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktbene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan) sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die

- Personal- und Versorgungsaufwendungen. Diese sind im jeweiligen Teilergebnis gegenseitig deckungsfähig und bilden einen eigenen Deckungskreis je Budget. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zu anderen Aufwendungen innerhalb vom Budget entscheidet der Kämmerer/ die Kämmelin.
- Nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. interne Leistungsverrechnungen, bilanzielle Abschreibungen und Sonderposten). Diese sind budgetübergreifend untereinander deckungsfähig, sie sind nicht gegenüber anderen zahlungswirksamen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Budget (Teilergebnisplan). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen (Teilfinanzplan).

Die Deckungsermächtigungen gelten, soweit sich der Saldo des Teilergebnisplanes oder der Saldo des Teilfinanzplanes nicht verschlechtert.

Die Budgetverantwortlichen haben umgehend über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten, insbesondere wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

§ 10

Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich höherer Jahresfehlbetrag als geplant entsteht. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW gilt eine Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses, wenn dies 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Abs. 3 GO NRW sind Mehraufwendungen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des konsumtiven Finanzplanes des laufenden Haushaltjahres.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen dazu führen, dass die Kreditermächtigung aus § 2 dieser Haushaltssatzung nicht mehr zur Finanzierung auskömmlich sind (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 3 GO NRW).

§ 11

Stellenplan

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigen und Stellen von Tarifbeschäftigen mit Beamten vorübergehend besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 10.12.2025 angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 18.12.2025 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Marsberg Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Der Haushaltsplan 2026 wird zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer U54, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

Montags bis Freitags	von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags zusätzlich	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 05.01.2026

Stadt M A R S B E R G
Der Bürgermeister

Matthias Koch

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT MARSBERG RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eins dieser zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Strom zu versorgen. Er besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigt wurden. Durch die Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Rhein-Main-Links gesetzlich festgelegt.

- Vorhaben Nr. 82 BBPIG (DC34)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt
- Vorhaben Nr. 82a BBPIG (DC35)
Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus
- Vorhaben Nr. 82b BBPIG (NOR-x-4)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Kriftel
- Vorhaben Nr. 82c BBPIG (NOR-x-8)
Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein

Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, plant Amprion, sie gebündelt als Rhein-Main-Link umzusetzen. Dieser wird zukünftig bis zu acht Gigawatt regenerativ produzierten Strom von Niedersachsen nach Hessen transportieren. Maßgeblich für den Verlauf des Rhein-Main-Links ist ein sogenannter Präferenzraum, der von der Bundesnetzagentur erstmalig für Erdkabel-Gleichstromvorhaben ermittelt wurde.

Für die Trassenplanung und Erstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren müssen durch Amprion Vorarbeiten ausgeführt werden. Diese Vorarbeiten sind gemäß § 44 Abs. 1 EnWG durchführbar, um eine Planungsgrundlage zu schaffen. Dazu zählen Baugrunduntersuchungen Kampfmittelerkundungen und archäologische Voruntersuchungen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

1. GEOTECHNISCHE VORARBEITEN

Auspflückung: Alle Untersuchungspunkte, das heißt Ansatzpunkte der Bohrungen und Sondierungen, werden im Vorfeld der Arbeiten eingesessen und mittels farblich gekennzeichneter Holzpfölcke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Kleinbohrung: Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll unter anderem die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren, wie zum Beispiel Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen, zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrtaupen, im Ausnahmefall auch mit handgeführten Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie

möglich halten. Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer*innen und Nutzungsberichtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

Zuwegung zu Kleinbohrungen: Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

Kernbohrungen: Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Bei Kernbohrungen müssen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittelverdacht untersucht werden. Die Kampfmittelerkundung bei einer Kernbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa 14 Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 20 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 40 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder Lkw befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe drei bis vier Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen beispielsweise witterungsbedingt länger oder erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

Zuwegung zu Kernbohrungen: Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir, soweit möglich, vorhandene Wege, um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von etwa zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (siehe unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

Grundwassermessstellen: Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an und machen diesen durch eine entsprechende Markierung in der Umgebung erkennbar. Egal - ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

Drucksondierung (CPT): Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren in einer Tiefe von 20 bis maximal 40 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem Lkw oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch wie eine Kernbohrung. Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

Schürfe: In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von etwa eineinhalb bis zwei Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder fachgerecht entsprechend der ursprünglichen Horizontierung verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine längere oder erneute Beanspruchung, zum Beispiel witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir Sie rechtzeitig vorab.

Geophysikalische Untersuchungen: Geophysikalische Untersuchungen dienen der Erkundung des Untergrundes mittels messtechnisch-physikalischer Methoden von der Oberfläche aus. Hierbei werden, zum Beispiel Bodenschichten, Hohlräume und Auflockerungen untersucht, indem der elektrische Widerstand des Bodens gemessen wird. Dabei werden je nach Methode Schall- oder elektrische Signale in den Boden gesendet und die zurückkehrenden Signale mit Hilfe von Sensoren und Kabelsystemen erfasst, um Rückschlüsse auf die Beschaffenheit des Untergrunds zu ziehen.

2. KAMPFMITTELERKUNDUNGEN

Vor Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen erkunden wir den Untersuchungspunkt auf Kampfmittel. So stellen wir sicher, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Zudem führen wir im konkreten Verdachtsfall weitere Kampfmitteluntersuchungen durch.

Bei einem oberflächennahen Kampfmittelverdacht werden die Flächen entweder mit einer Drohne überflogen, zu Fuß mit Handgerät betreten oder mit einem geländegängigen Fahrzeug befahren. Bei der Befliegung finden Starts und Landungen der Drohnen nach Möglichkeit auf öffentlichen Wegen statt. Bei tieferen Einwirkungen von Kampfmitteln werden auf den Flächen Bohrungen ausgeführt, um diese mittels einer in das Bohrloch geführten Sonde auf verdächtige Objekte im Umfeld zu überprüfen. Hierzu ist der Einsatz von Fahrzeugen, wie zum Beispiel umgerüsteten Baggern, erforderlich.

Sofern der Kampfmittelverdacht durch die Kampfmittelsondierung nicht ausgeräumt werden konnte, wird ein behördlich zu genehmigendes Räumkonzept erstellt, auf dessen Grundlage ein Bodeneingriff zur Identifizierung der detektierten Störkörper erfolgt. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die dafür erforderlichen Bergungsarbeiten ebenfalls durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe und dessen Vertragsunternehmen ausgeführt. Hierzu kann gegebenenfalls der Einsatz von Fahrzeugen, wie zum Beispiel Baggern, erforderlich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Durchführung von Sondierungen und der nachfolgenden Räumung keine Bearbeitung der betroffenen Flächen (zum Beispiel durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung) erfolgen sollte. Derartige Eingriffe können die Ergebnisse der Sondierungen unbrauchbar machen und unter Umständen dazu führen, dass die Sondierungen wiederholt werden müssen. Es wird daher

darum gebeten, jegliche Bearbeitung der betroffenen Flächen in diesem Zeitraum möglichst zu unterlassen.

3. ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN

Archäologische Voruntersuchungen spielen für uns eine entscheidende Rolle, um sicherzustellen, dass unser Bauvorhaben oder auch bereits die vorbereitenden Erkundungsmaßnahmen, wie zuvor benannt, keine archäologisch bedeutenden Funde oder Befunde gefährden und diese volumnäßig berücksichtigt werden können. Zu den Voruntersuchungen gehören die sog. nichtinvasiven, archäologischen Prospektionen, welche, ohne in den Boden eingreifen zu müssen, Informationen liefern, die für die Einschätzung der archäologischen Situation an Ort und Stelle hilfreich sind. Neben den nichtinvasiven Methoden können auch invasive Techniken zum Einsatz kommen, wenn nichtinvasive Methoden aus verschiedenen Gründen nicht den erwünschten Erfolg versprechen.

Begehungen: Bei der Feld- oder Geländebegehung werden Bereiche vermuteter Bodendenkmäler oberirdisch untersucht, um Hinweise auf potenzielle unterirdische Strukturen zu entdecken. Durch visuelle Inspektionen von Geländeformationen, Vegetation, Bodenmerkmalen und Artefakten können Archäologen mögliche Standorte von verborgenen Fundstellen identifizieren. Durch das Auflesen und Kartieren von Artefakten auf der gepflügten, geegneten und gut abgeregneten Ackeroberfläche können potenzielle Bodendenkmäler bestätigt und bereits grob datiert werden. Auch können zum Teil Aussagen über die Ausdehnung der Fundstelle und mögliche Verlagerungsprozesse getroffen werden. Zum Einsatz kommen können gegebenenfalls Handgeräte, wie zum Beispiel Metalldetektoren.

Magnetometrie oder Geomagnetik: Die Magnetometerprospektion nutzt Magnetfeldmessungen, um unterirdische eisenhaltige Strukturen, wie Mauerreste oder Gräben, zu lokalisieren, ohne den Boden zu durchgraben und stellt damit ein besonders wertvolles Hilfsmittel zur Erkundung archäologisch relevanter Strukturen im Boden dar. Hier kann ein Handwagen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird, zum Einsatz kommen.

Georadar (Ground Penetrating Radar - GPR): Ein Georadar sendet elektromagnetische Impulse in den Boden und misst die reflektierten Signale. Diese Methode kann verwendet werden, um Schichtungen im Boden, Gräber, Mauerreste und andere Strukturen zu identifizieren. Das Georadar ermöglicht eine schnelle Erfassung großer Flächen, ist jedoch auf die Beschaffenheit des Bodens und die Tiefe der Strukturen beschränkt. Die Messung wird mittels Handwagen vorgenommen, welcher von einer Person oder einem Quad gezogen wird.

Sondagen oder Suchschnitte: Bei der Anlage von Sondagen oder Suchschnitten wird mit Hilfe eines Baggers der Oberboden abgetragen und seitlich gelagert. Erst im Anschluss kann der anstehende Boden auf archäologische Substanz untersucht werden. Die Anlage von Sondagen oder Suchschnitten dient in erster Linie der Feststellung der Befundarten und -dichte, aber auch des genauen Bodenaufbaus. Sie dienen nicht dem Zweck, Bodendenkmale vollständig zu erfassen oder auszugraben. Die Länge und Breite der Sondagen oder des Suchschnittes ist von Art und Zeitstellung des Platzes abhängig und ist, wie die Untersuchung der angetroffenen Befunde, mit dem zuständigen Landesamt abgestimmt.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen und archäologischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig ist.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

FEBRUAR 2026 BIS MAI 2026

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt. Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder gegebenenfalls auch private Wege genutzt, die möglicherweise temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany GmbH, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigt. Rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des §44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt ein. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

KONTAKT

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer **06251 8263288** im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr
zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

DIE FOLGENDEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT MARSBERG SIND VON DEN VORARBEITEN BETROFFEN:

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der in Anspruch zu nehmenden Flurstücke finden Sie nachfolgend und auf unserer Projektwebsite:



<https://www.amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/Bekanntmachungen/>

GEMARKUNG CANSTEIN

Flur 5: 156

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Marsberg über die Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 14. September 2025

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 05.12.2025, nach dem Ergebnis der Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss, folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Marsberg stellt fest, dass gegen das am 18.09.2025 veröffentlichte Ergebnis der Wahl des Rates der Stadt Marsberg sowie der Bürgermeisterwahl keine Einsprüche beim Wahlleiter erhoben wurden und das die in § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c Kommunalwahlgesetz NRW genannten Gründe nicht vorliegen. Die Rats- u. Bürgermeisterwahl wird gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung NRW vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 05.01.2026

Stadt Marsberg
In Vertretung



(K. Rosenkranz)